

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3012

vom 18. September 1990

Gemeinde MuttENZ Mutation Bau- und Strassenlinienplan Breitestrasse (Friedhof)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ hat am 19. Juni 1990 eine neue Friedhofbaulinie als Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan Breitestrasse (Nr. 7A-11) beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 2. Juli bis 31. Juli 1990 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 1990 und im MuttENZer Anzeiger vom 29. Juni 1990 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer mussten keine benachrichtigt werden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 10. August 1990 ersucht der Gemeinderat MuttENZ um die regierungsrätliche Genehmigung der Planmutation. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Aenderungen von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

Eine Vorprüfung des Mutationsplanes durch die zuständige kantonale Fachstelle hat nicht stattgefunden, dagegen erfolgte eine Besprechung mit dem Planungsbüro.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttens am 19. Juni 1990 beschlossene Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes Breitestrasse (Nr. 7A-11, Friedhof) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/eBS/26/1 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regie-

—
rungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu
veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Bauverwaltung MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landesherr

